



**Das InnovationsZentrum für Internettechnologie
und Multimediakompetenz e.V.**

– Satzung –

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "InnoZent OWL – InnovationsZentrum für Internettechnologie und Multimediakompetenz" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Satzungszweck ist die Förderung des Technologietransfers, die Förderung der Anwendung und der Qualifizierung im Bereich der Multimedia- bzw. Internettechnologie und der Medienkompetenz.
2. Den Zweck verwirklicht der Verein für die Mitglieder vornehmlich durch
 - a) *den Aufbau eines Marktplatzes im Sinne einer nicht kommerziell geführten Informationsplattform für die Anbieter und Nachfrager von IuK-Technologie*
 - Förderung von Kooperationen unter den Mitgliedern
 - Information über sowie Aufbau und Betrieb von netzbasierten Informationsbörsen (z.B. „Jobbörse“, „Nachrichtenbörse“) und Kontaktnetzwerken
 - Anregung von Experimenten und Versuchen in neuen Geschäftsfeldern (z.B. „e-commerce“, „call center“...)
 - b) *Technologietransfer*
 - Erschließung neuer Themenfelder im Bereich Internet/Multimedia, Definition neuer Handlungsfelder in der Region
 - Technologie- und Wissenstransfer
 - Forcieren von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung
 - Projektinitiierung, -definition, -vorbereitung und -durchführung
 - Kontakte zu Landesinitiativen
 - Bereitstellung von Informationsmaterialien
 - c) *Qualifizierung*
 - Beratung in Fragen der Qualifizierung zu den o.a. Themenfeldern ohne kommerzielle Absichten, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen unter den Mitgliedern
 - d) *Veranstaltungen wie Tagungen, Workshops, Symposien und überregionale Präsenz für die Mitglieder sowie Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese entscheidet endgültig.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und haben die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluß aus wichtigem Grund.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist. Bevor der Ausschluß beschlossen wird, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Gegen den Beschluß des Vorstandes auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluß endgültig entscheidet. Läßt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag, Umlage, Spenden

1. Die Mittel des Vereins werden u.a. aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und durch außerordentliche Zuwendungen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für das Jahr der Gründung 1998 wird der Beitrag nach vollzogener Gründung in Rechnung gestellt.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen einen nach dem Quartal gestaffelten, anteiligen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
5. Etwaige Spenden müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes an dem Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 6 Vermögen

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Zentrums für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beiträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen von dem Verein im Rahmen des § 58 Nrn. 6 und 7 der Abgabenordnung angesammelt werden.
2. Der Rechnungsabschluß für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich erforderliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden möglichst im ersten Jahresquartal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (oder durch e-mail) einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Ziffer 1 aufgeführt sind.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen und mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch durch Videokonferenzsysteme o.ä.m. geleistet werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Abwahl des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter; die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende gibt die Ergänzungen zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Verhandlung und Beschlußfassung in der Versammlung nicht stattfinden.
8. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefaßten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluß zu fassen.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Gewählten
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden und seine Entlastung
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
- e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens
- f) die Wahl eines Rechnungsprüfers
- g) die Bestellung bzw. Abberufung des Beirates bzw. einzelner Mitglieder
- h) die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags bzw. bei Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand
- i) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Fachausschüsse

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden des Vorstandes, der die Bezeichnung „Präsident“ führen kann
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer, soweit nicht ein Geschäftsführer dazu bestellt ist) und
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.
3. Der Vorstand soll sich aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, öffentliche Hand sowie Öffentlichkeit rekrutieren.
4. Die fünf Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Wahlzeiten betragen einheitlich 2 Jahre, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder Videokonferenzen u.ä.m. mit einfacher Mehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
8. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und einen Geschäftsführer zu bestellen bzw. abzurufen, der den Weisungen des Vorstandes unterliegt.
10. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er den Mitgliedern bekannt gibt.
12. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

- durch Ablauf der Amtszeit
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - durch Abberufung von Seiten der Mitgliederversammlung
 - wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Beirat

1. Zur Beratung des Vereinsvorstandes und als verbindendes Element von InnoZent OWL soll ein Beirat gebildet werden, der aufgrund seiner Kenntnisse zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Er berät insbesondere über das jährliche Arbeitsprogramm und gewährt dem Vorstand fachliche Unterstützung. Dem Beirat sollen u.a. Vertreter des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung angehören. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 20 Personen nicht überschreiten. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes einberufen und geleitet.
2. Der Beirat soll jährlich mindestens einmal zur Beratung zusammentreten. Seine Voten und Empfehlungen sind im Rechenschaftsbericht des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Fachausschuß

Der Vorstand kann Fachausschüsse zu Themenschwerpunkten einsetzen und einberufen. Nähere Einzelheiten der Arbeitsweise, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Auflösung

1. Anträge auf Auflösung von InnoZent OWL können nur vom Vorstand oder von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Paderborn, 17.12.1999